

GEMEINDE ROTHENTHURM

BÜRGERRECHT

22. Mai 2018

GRB 001R/2018_Rektifiziert

B4 Bürgerrecht (*Rektifizierter Beschluss*)

Bürgerrechtsgesetz, Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen

I Sachverhalt

Dieser rektifizierte Beschluss hebt den Gemeinderatsbeschluss GRB 001/2018 vom 16. Januar 2018 auf.

Gründe:

Gebührentarif Pkt. 1.6: Der Tarif für eine negative Einbürgerungsverfügung war zu tief angesetzt und wurde dem Aufwand entsprechend angepasst.

Gebührentarif Pkt. 1.7: „Positive Einbürgerungsverfügung mit Vorbehalt“ wurde ersatzlos gestrichen.

Definition: Bei der Beschreibung der Familie wurde eine ungenaue Formulierung ersetzt.

„Personen mit Kindern (ohne Eltern Ehepartner) gelten ebenfalls als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.“

Das alte Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen wurde durch an der Gemeinderatsitzung vom 19. Februar 2013 genehmigt. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat das Reglement mit RRB-Nr. 245 am 20. März 2013 bestätigt.

Die Finanzkommission hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2017 einen Antrag um Anpassung des Gebührentarifs an das kantonale Niveau gestellt, welchen der Gemeinderat zur Weiterbearbeitung genehmigt hat.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 des eidg. Bürgerrechtsgesetzes (BüG) können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

Gemäss § 18 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) legt der Gemeinderat die Gebühren für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts sowie weitere amtliche Tätigkeiten im Rahmen des kommunalen Einbürgerungsverfahrens fest.

Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen:

	Verfahrensgebühren: Prüfung des Gesuchs	Einzelpersonen	Ehepaare und Familien
1.0	Abgabe der Formulare, Erteilen von Auskünften	Keine Kosten	Keine Kosten
1.1	Eingang des Gesuchs, Eröffnung der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikation (Amtsblatt, Gemeindekasten, Homepage), Nachfrage bei Polizei, Verkehrsamt, etc.	CHF 500.00	CHF 600.00
1.2	Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Einladung zur Anhörung, Sitzungseinladung, Anhörung, Protokollierung, Weiterleiten der Akten an das Departement des Innern, Archivierung	CHF 1'500.00	CHF 2'400.00
1.3	Mahnschreiben (z.B. nicht einreichen von Akten, nicht eingehaltene Termine)	CHF 100.00	CHF 100.00

	Verfügungs-Gebühren:	Einzelpersonen	Ehepaare und Familien
1.4	Nichteintretensverfügung (Fehlen von Dokumenten, fehlende Mitwirkung, Beschluss, Versand)	CHF 500.00	CHF 500.00
1.5	Positive Einbürgerungsverfügung (Beschluss, Versand)	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
1.6	Negative Einbürgerungsverfügung (Beschluss, Versand)	CHF 1'500.00	CHF 2'000.00

Schweizer Bürger die das Bürgerrecht der Gemeinde Rothenthurm erwerben wollen:

Schweizer Bürger welche das Bürgerrecht der Gemeinde Rothenthurm erwerben wollen, durchlaufen einen reduzierten Einbürgerungsprozess. Folgende Punkte werden nicht geprüft:

- Deutschkenntnisse
- Prüfung Gesellschaft und Politik

Kosten: Es werden 50% der Kosten „Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen (Pkt. 1.1 – 1.6) erhoben.

Zuschläge:

Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung einer Bürgerrechtsgesuches im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, weitere Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Stundenansatz bei Zuschlägen:

CHF 100.00/Stunde

Verrechnung:

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Die erste Zahlung von CHF 500.00 resp. CHF 600.00 ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils nach 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Definition:

Ehepaare und Familien: Ehepaare und Familien werden separat angehört und beurteilt. Personen mit Kindern (ohne Ehepartner) gelten ebenfalls als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.

Genehmigung:

Genehmigt durch den Gemeinderat Rothenthurm mit GRB 001R/2018 (*Rektifizierter Beschluss*) vom 22. Mai 2018.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit

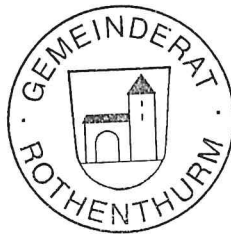
RRB-Nr. 424 vom 12. Juni 2018.

II Erwägungen

1. Der Gemeinderat nimmt vom angepassten Gebührenreglement Kenntnis.
2. Der festgelegte und ergänzte Gebührentarif für Einbürgerungen wird rückwirkend, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2018 eingeführt.
3. Die Gemeindkanzlei wird beauftragt, das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

III Beschluss

- a. Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2013 zum Gebührentarif für das ordentliche Einbürgerungsverfahren wird aufgehoben.
- b. Der Gemeinderatsbeschluss GRB 001/2018 vom 16. Januar 2018 zum Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen wird aufgehoben.
- c. Das rektifizierte Reglement GRB 001R/2018 über den Gebührentarif für Einbürgerungen wird genehmigt und bildet die Grundlage für die Erhebung der Einbürgerungsgebühren.
- d. Das Reglement ist durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz zu genehmigen.
- e. Der Gebührentarif für Einbürgerungen tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz, rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.
- f. Die Gemeindekanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
- g. Zustellung an:
 - Departement des Innern Kt. Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2160, 6431 Schwyz
 - Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz
 - Alle Mitglieder der Einbürgerungsbehörde Rothenthurm
 - Kassieramt Rothenthurm



Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm


Stefan Beeler
Gemeindepräsident


Roger Andermatt
Gemeindeschreiber

Versand: 28. MAI 2018



Genehmigt mit RRB Nr. 424
vom 12. Juni 2018

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

